

Beschlussvorlage

zu einem neu aufzunehmenden Punkt für die öffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Mittwoch, 16. November 2016

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die am 05.10.2006 von der Gemeindevertretung beschlossene „Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)“ ist rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft getreten und verliert daher gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz am 31.12.2016 ihre Gültigkeit. Aus diesem Grund ist von der Gemeindevertretung mit Wirkung ab dem 01.01.2017 eine neue Spielgerätesteuersatzung zu erlassen. Der vorgelegte Entwurf ist inhaltlich und strukturell überarbeitet worden und entspricht nun einer von einer „Arbeitsgruppe Vergnügungssteuer“ im Städteverband Schleswig-Holstein entwickelten Mustersatzung.

Die bislang geltende Spielgerätesteuersatzung hatte bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit als Bemessungsgrundlage festgesetzt die „elektronisch gezählte Bruttokasse“ und den Steuersatz insoweit mit 7% festgesetzt. Dieser Steuersatz lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Jahr 2006 bereits im unteren Bereich der üblichen Steuersätze, stellt sich mittlerweile aber als nicht mehr angemessen dar. Abgleiche mit entsprechenden Satzungen der Gemeinden, die im Jahr 2006 zum Vergleich herangezogen worden waren (Handewitt und Trappenkamp) haben ergeben, dass diese bereits seit mehreren Jahren einen Steuersatz von 12% der elektronisch gezählten Bruttokasse festgesetzt haben. Es wird daher empfohlen, den Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ebenfalls auf 12% anzuheben.

Bei den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit wird empfohlen, die bislang nicht besteuerten Spielgeräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder sexueller Handlungen und/oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) mit einem Steuersatz in Höhe von 307,00 Euro je angefangenem Monat zu besteuern. Der Steuersatz entspricht dem in der Gemeinde Osterrönfeld seit dem Jahr 2015 geltenden Steuersatz für derartige Geräte.

Im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt auf Grundlage der Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf die Vorberatung, der abschließende Beschluss wird in der Gemeindevertretung gefasst.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen durch die Anpassung der Steuersätze werden seitens der Verwaltung in der Sitzung mündlich dargelegt.

Auf Grundlage der bisherigen Steuersätze wurde im PSK 08/61100.4031000 „Vergnügungssteuer“ im Jahr 2015 eine Einnahme in Höhe von 21.832,00 EUR erzielt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte Neufassung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)